

Ärztliches Zeugnis gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG)

► Zutreffendes bitte ankreuzen und vollständig ausfüllen ◀

Für die

schwangere

stillende

Frau

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

ausgeübte Tätigkeiten:

bestehen hinsichtlich einer Beschäftigung bis 22 Uhr

keine Bedenken

Bedenken

Datum

Stempel und Unterschrift des Arztes

Zur Information:

Gemäß § 5 Abs. 1 MuSchG dürfen Arbeitgeber schwangere oder stillende Frauen nicht zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr beschäftigen.

Nach § 28 Abs. 1 MuSchG kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Arbeitgebers abweichend vom Nachtarbeitsverbot genehmigen, dass eine schwangere oder stillende Frau **zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr** beschäftigt werden darf, wenn

1. sich die Frau dazu ausdrücklich bereit erklärt,
2. nach ärztlichem Zeugnis nichts gegen die Beschäftigung der Frau bis 22:00 Uhr spricht,
3. insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist und
4. dem Antrag des Arbeitgebers die Dokumentation der Beurteilung der Arbeitsbedingungen beigelegt ist.

Die schwangere/stillende Frau kann ihre Bereitschaftserklärung zur Beschäftigung bis 22 Uhr jederzeit für die Zukunft widerrufen.